

# RS Vwgh 1997/12/18 96/11/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §75 Abs2b;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs3;

## Rechtssatz

Wurde dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid eine bereits bei Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides nicht mehr existierende Lenkerberechtigung gem § 75 Abs 2b iVm § 73 Abs 2 KFG entzogen, so geht der Entziehungsausspruch ins Leere und kann der Bf durch diesen Ausspruch nicht in Rechten verletzt werden, weswegen ihm insoweit die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996110039.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)